

Schriftliche Anwaltsprüfung in Zivilrecht vom 13. Mai 2024

1. Fall (ca. 70 %)

A. Sachverhalt

Erwin Müller starb am 1. April 2024. Er hinterlässt seine Ehefrau Paula und seine drei Kinder Franz, Heidi und Nico. Die Erben finden folgende Situation vor: Erwin hat während der Ehe mit Paula aus seinem Einkommen eine Wohnung gekauft. Die Wohnung stand in seinem Alleineigentum. Am 1. Juni 2016 übertrug er die Wohnung seinem Sohn Franz, wobei sich Erwin die Nutznießung an der Wohnung bei gleichzeitiger Übernahme der Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen vorbehielt. Die Wohnung hatte damals einen Wert von CHF 800'000.00. Franz musste Erwin aber nur CHF 400'000.00 bezahlen, den Rest wollte Erwin seinem Sohn unentgeltlich zuwenden, wofür sich Franz natürlich sehr freute. Die Wohnung ist heute CHF 1,6 Mio. wert. Weiter nahm Erwin im Jahr 2020 aus seinem Verdienst zwei Schenkungen in der Höhe von je CHF 400'000.00 an Heidi und Nico vor, als diese ihre Ausbildung abgeschlossen hatten, um ihnen den Start in ein eigenständiges Leben zu erleichtern. Nico hat das Geld bis auf CHF 30'000.00 für seinen aufwendigen Lebensstil verbraucht, Heidi hat den Geldbetrag gespart. Sämtliche Zuwendungen an die Kinder erfolgten damals mit Zustimmung von Paula. Eine weitergehende Begünstigung der Kinder war nicht gewollt. Im Todeszeitpunkt verfügte Erwin über ein von seinem Vater geerbtes Barvermögen von CHF 300'000.00 und ein Bankkonto (CHF 600'000.00), das er mit seinem Verdienst und dem Erlös aus der Liegenschaftsübertragung an Franz geäuft hat. Paula verfügt ebenfalls über ein Lohnkonto (CHF 600'000.00). Es gibt weder einen Ehevertrag noch Verfügungen von Todes wegen. Franz, Heidi und Nico sind nicht verheiratet und haben keine Kinder. Die Teilung des Nachlasses von Erwin ist noch nicht erfolgt und wird von den Beteiligten – nach Möglichkeit – auch noch nicht angestrebt.

B. Fragen

1. Paula, Heidi und Nico fühlen sich ungerecht behandelt, wenn sie an den heutigen Wert der Wohnung von Franz denken. Franz verweist dagegen auf die hohen Barschenkungen an seine Geschwister. Prüfen Sie, ob und gegebenenfalls in welchem konkreten Umfang Paula, Heidi und Nico ein Anspruch gegen Franz zusteht.
2. Welche Möglichkeiten hat Franz, sich gegen einen allfälligen Anspruch von Paula, Heidi und Nico zu wehren und was könnten diese hierauf verlangen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

2. Fall (ca. 20 %)

A. Sachverhalt

Abwandlung des Sachverhalts aus Fall 1: Erwin Müller war Eigentümer einer weiteren Wohnung in Cham, die er seit 2010 seiner Tochter Heidi und deren Ehemann zu einem monatlichen Mietzins von CHF 3'000.00, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten des Monats, vermietet hatte. Aus unbekanntem Gründen leisteten Heidi und ihr Ehemann seit Anfang 2017 keinen Mietzins mehr.

Nico hat dies nach dem Tod seines Vaters entdeckt. Seine Schwester weigert sich jedoch vehement, die Schuld zu begleichen. Also leitet Nico kurzerhand die Betreuung gegen Heidi und ihren Ehemann ein, wobei er sich im Betreibungsbegehren unter Angabe der Namen sämtlicher Mitglieder als Vertreter der Erbengemeinschaft von Erwin Müller bezeichnet.

B. Fragen

1. War Nico zu diesem Vorgehen berechtigt?
2. Wie ist der Rechtsweg, wenn Heidi und ihr Ehemann das Vorgehen von Nico rechtlich überprüfen lassen möchten? Ein Weiterzug ist nicht zu prüfen.

3. Fall (ca. 10 %)

Abwandlung des Sachverhalts aus Fall 1 und 2: Im Rahmen der aussergerichtlichen Teilung des Nachlasses von Erwin Müller kommt Streit um den Wert der von Heidi und ihrem Ehemann gemieteten Wohnung auf. Erwin hat als Teilungsvorschrift testamentarisch ein Vorrecht von Heidi und ihrem Ehemann an der Wohnung verfügt. Wie ist vorzugehen, um eine möglichst verbindliche Schätzung des Werts der Wohnung, auch im Hinblick auf einen allfälligen Teilungsprozess, zu erhalten, ohne bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Gerichte einzuschalten?

Hinweise

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte und achten Sie auf einen logischen Aufbau, eine vollständige Argumentation sowie präzise Begriffe, Formulierungen und Verweise auf Gesetze. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann auch zu Punktabzügen führen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, 13. Mai 2024

Cyrill Moos

Gesetze:

- ZGB
- OR
- ZPO
- GOG
- EG ZGB
- SchKG

Ein Taschenrechner ist auf dem zur Verfügung gestellten Laptop installiert.

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 15. Mai 2024
Staats- und Verwaltungsrecht
Verwaltungsgerichtspräsidentin Dr. iur. Diana Oswald

Hinweise:

Lesen Sie zuerst Ausgangslage und Aufgaben ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht relevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich — wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten — in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte bemühen Sie sich um juristisch stringente, sachbezogene Ausführungen. Achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

Hilfsmittel:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; BGS 831.10)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (GO VG; BGS 162.11)
- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dezember 1983 (Vo SHG; BGS 861.41)
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (GG; BGS 171.1)
- Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz; BGS 153.1)
- Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; BGS 121.3)
- BGer 8C_333/2023 vom 1. Februar 2024 (zur Publikation vorgesehen)

X PDF-Dokument

Sachverhalt:

Das Ehepaar X. ist in der Gemeinde Steinhausen wohnhaft und bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe. Beide Ehegatten verfügen über eine Niederlassungsbewilligung. Mit Entscheid vom 10. April 2024 kürzte der zuständige Sozialdienst die wirtschaftliche Sozialhilfe des Ehepaars für die Dauer von sechs Monaten, nachdem die Ehegatten trotz schriftlicher Verwarnungen die davor mit Entscheid vom 4. September 2023 erteilten Auflagen nicht erfüllt hatten. Konkret waren dies folgende Auflagen:

- 1) Auskunft zu erteilen über den Wert einer Liegenschaft im Eigentum der Ehefrau im Herkunftsland der Ehegatten;
- 2) Herr X., 60-jährig, wurde verpflichtet, zuerst seine Mittel aus einem Freizügigkeitskonto in Höhe von rund Fr. 50'000.– zu beziehen;
- 3) Frau X., 50-jährig, wurde verpflichtet, monatlich jeweils bis zum 20. des laufenden Monats je 10 Arbeitsbemühungen nachzuweisen bzw. allfällige Arbeitsunfähigkeiten mittels Arztzeugnis zu belegen.

Unter Androhung einer weiteren sechsmonatigen Kürzung oder der gänzlichen Einstellung der Sozialhilfeleistungen forderte der Sozialdienst das Ehepaar X. abermals auf, sich nun an die Auflagen und Weisungen zu halten. Der Entscheid wurde am 10. April 2024 der Post übergeben. Am 11. April 2024 wurde eine Abholungseinladung in den Briefkasten der Eheleute gelegt. Die eingeschriebene Sendung wurde am 18. April 2024 am Postschalter in Steinhausen abgeholt.

Herr und Frau X erscheinen heute, am 15. Mai 2024, mit dem Entscheid bei Ihnen in der Kanzlei. Beraten Sie die Klienten zuerst, indem Sie die nachfolgenden Fragen (Aufgaben 1-4) in einem **Memorandum** beantworten (bitte geben Sie dabei jeweils die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an!). Verfassen Sie anschliessend eine **Rechtsschrift**, um den Entscheid vom 10. April 2024 von der nächsthöheren Instanz überprüfen zu lassen (Aufgabe 5).

Aufgabe 1: Zeigen Sie den innerkantonalen Rechtsweg, die zur Anwendung kommenden Fristen und die zu erwartenden Kosten auf (alle kantonalen Instanzen).

Aufgabe 2: Prüfen Sie für den konkreten Fall die Einhaltung der Fristen (*Hinweis: Ostern fiel auf den 31. März 2024*) und beraten Sie Ihre Klienten bezüglich des weiteren Vorgehens. Erklären Sie ihnen dabei auch, mit welchem Entscheid der Rechtsmittelinstanz zu rechnen ist.

Beraten Sie das Ehepaar bezüglich der Aussicht auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung, unter der Annahme, sie seien nun bereit, den Wert der Liegenschaft der Ehefrau offenzulegen (voll vermietetes Mehrfamilienhaus, Wert ca. Fr. 300'000.–, unbelastet; Mieteinkünfte ca. Fr. 2'000.– pro Monat; gemäss den Ehegatten lässt sich das Objekt nicht verkaufen).

Aufgabe 3: Das Ehepaar möchte sodann vor dem Entscheid über das weitere Vorgehen wissen, ob für ihre Sozialhilfe eine andere Behörde zuständig würde, wenn sie sich **a)** in der Gemeinde Steinhausen einbürgern lassen oder **b)** für den Eintritt in ein Altersheim im Kanton Luzern entscheiden.

Aufgabe 4: Schliesslich möchten sich die Ehegatten informieren, ob sich der Sozialhilfebezug negativ auf ihren ausländerrechtlichen Status (Niederlassungsbewilligung) und die ins Auge gefasste Einbürgerung auswirken könnte.

Aufgabe 5: Gehen Sie nun – unabhängig von Ihrem Schluss in Aufgabe 2 – davon aus, sämtliche Fristen seien gewahrt.

Verfassen Sie für das Ehepaar X. die komplette **Rechtsschrift** an die Rechtsmittelinstanz. Den Sachverhalt müssen Sie nicht wiedergeben; Sie dürfen dafür auf die Aufgabenstellung verweisen. Allfällige Beilagen, die Sie mit der Eingabe einreichen (müssen), sind zu nennen, aber nicht anzufertigen.

Zusätzliche Angaben: Der anrechenbare Lebensbedarf der Ehegatten beträgt jährlich rund 40'000.–. Frau X. spricht Deutsch, verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und ist nicht aus medizinischen Gründen arbeitsunfähig. Der Bezug des Freizügigkeitsguthabens ist Herrn X. nach FZG (Freizügigkeitsgesetz, nicht Prüfungsstoff) grundsätzlich möglich.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

Zug, 1. Mai 2024

Diana Oswald

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 17. Mai 2024

Sachverhalt

Für die Dauer der Prüfung sind Sie Andrea Stempel, Urkundsperson in Zug, Kirchenstrasse 6. Im Januar 2024 hat Sie Herr Leopold Leibundgut, Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat des in Zug domizilierten Feinkostgeschäfts "Leib&Gut AG" aufgesucht. Herr Leibundgut möchte seine AG sukzessive seinem Mitarbeiter Fritz Fleissig cash free, debt free verkaufen. Nach den möglichen, zwischenzeitlich erfolgten Ausschüttungen soll das in 300 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000 eingeteilte Aktienkapital von CHF 300'000 auf CHF 100'000 ordentlich herabgesetzt werden, mit Rückzahlung an den Aktionär. Das herabgesetzte Aktienkapital soll neu in 66 Vorzugs-Namenaktien und 34 Stamm-Namenaktien zu CHF 1'000 eingeteilt werden. Die 66 Vorzugs-Namenaktien werden Fritz Fleissig zu einem Kaufpreis von CHF 900'000 verkauft. Da Fritz Fleissig nur CHF 150'000 bar aufbringen und bezahlen kann, sollen bis zur Höhe von insgesamt CHF 750'000 jeweils nur auf den Vorzugsaktien Dividenden ausgeschüttet (und die Dividenden dem Verkäufer Leopold Leibundgut zwecks Tilgung des Restkaufpreises abgetreten werden). Bezüglich der Stammaktien haben die Parteien Kauf- und Verkaufsrechte vereinbart, die sie nicht zu interessieren brauchen. Kaufvertrag und ABV müssen Sie nicht verfassen. Heute sollen aber die Beurkundungen über Kapitalherabsetzung und Statutenänderungen stattfinden. Die Statuten sollen auch generell revidiert werden, mit Implementierung der neuen Bestimmungen über virtuelle Versammlungen. Die neuen, knapp formulierten Statuten verfassen Sie. Ausser Ihnen ist (nur) Herr Leopold Leibundgut verfügbar.

Aufgabe

1. Verfassen Sie die öffentlichen Urkunden und nehmen Sie die Beurkundungen vor.
2. Verfassen Sie (nur) die neuen Statuten und alle weiteren notwendigen Dokumente, mit Ausnahme allfälliger Formulare und durch Dritte zu erstellender Dokumente, die Sie jedoch erwähnen müssen.
3. Bereiten Sie die Handelsregisteranmeldung vor, mit einem Verzeichnis aller Belege.

Arbeitshinweise

1. Lesen und analysieren Sie Sachverhalt und Aufgabe sorgfältig.
2. Teilen Sie Ihre Zeit gut ein und verfassen Sie die Dokumente knapp, aber sorgfältig.
3. Benutzen Sie das Gesetz.
4. Handeln Sie bei dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.
5. Ich werde kurz nach Prüfungsbeginn vorbeikommen und allfällige Fragen beantworten.

Gesetzestexte

OR, BeurkG, HRegV

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!
Dr. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG